



An das
Amt der NÖ Landesregierung
per Email

Wien, am 6. November 2007

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Niederösterreichische Antidiskriminierungsgesetz geändert wird

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit zur Teilnahme am Begutachtungsverfahren zum oben genannten Entwurf und möchte wie folgt Stellung nehmen:

1. Allgemeine Anmerkungen

Der Zweck des vorliegenden Entwurfs für die Änderung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes (ADG) ist die Umsetzung der Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Die bereits bestehenden Diskriminierungsverbote aufgrund des Geschlechts sollen um ein Verbot der Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen erweitert werden.

1.1 Zur Umsetzung der Richtlinie

Vorab ist festzustellen, dass Niederösterreich die erste Gebietskörperschaft ist, die einen Entwurf zur – bis zum 21. Dezember erforderlichen - Umsetzung der Richtlinie vorlegt. Die Einbeziehung des Diskriminierungsgrundes „Geschlecht“ umfasst auch das Verbot der sexuellen Belästigung und ist daher zu begrüßen.

Der breite Ausnahmekatalog des Diskriminierungsverbots beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen stellt eine weitgehende Aushöhlung des neuen Diskriminierungstatbestands dar. Da die Richtlinie nur einen Mindeststandard vorgibt, wäre es wünschenswert, dass diese Ausnahmen ersatzlos gestrichen werden. Gerade im Bereich der Medien, Werbung und Bildung kommt es regelmäßig zu Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts – das Land Niederösterreich sollte daher durch die Streichung dieser Ausnahmen privaten AnbieterInnen ein gutes Beispiel bieten. Die anderen geplanten Ausnahmebestimmungen erübrigen sich von selbst. Beschäftigung und Beruf sind bereits an anderer Stelle geregelt, in das Privat- und Familienleben und daraus resultierende Rechtsgeschäfte kann das Land ohnehin nur aufgrund bundesgesetzlicher Gesetze eingreifen.



Im Sinne einer Klarstellung wäre es auch wünschenswert, Elternschaft (Mutter- und Vaterschaft) ausdrücklich als Bestandteil/Anwendungsfall des Diskriminierungsgrunds „Geschlecht“ zu definieren.

1.2 Gleicher Schutz für alle

Das ADG verbietet bisher Diskriminierungen beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, nach der geplanten Novelle auch aufgrund des Geschlechts. Niederösterreich ist damit – neben Vorarlberg – das Schlusslicht bei der Beseitigung von Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen, aufgrund der sexuellen Orientierung, des Alters und der Religion und Weltanschauung.

Es ist bedauerlich, dass der Entwurf den bisherigen Weg einer minimalen Umsetzung der Antidiskriminierungs- und Gleichbehandlungs-Richtlinien weitergeht.

Diese Vorgehensweise ist völkerrechtlich bedenklich, da der UNO-Menschenrechtsausschuss am 30. Oktober 2007 Österreich die Empfehlung ausgesprochen hat, einen einheitlichen Schutz vor Diskriminierung für alle Diskriminierungsgründe vorzusehen¹.

Außerdem gibt es eine Reihe von völkerrechtlichen Abkommen, die einen erweiterten Diskriminierungsschutz vorsehen. So schreibt Artikel 19 der UN-Behindertenkonvention vor, dass kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit der Menschen mit Behinderungen unter Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse zur Verfügung stehen sollen.

Auf diese Weise entsteht auch ein beträchtlicher legislativer Mehraufwand, da jede der zukünftig zu erwartenden EU-Richtlinien in diesem Bereich einzeln umgesetzt werden muss. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Europäische Kommission in ihrem Arbeitsprogramm für das Jahr 2008 einen Entwurf für eine Richtlinie vorsieht, mit der Diskriminierung aufgrund aller bestehenden Gründe beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen verboten werden soll².

Wie die Beispiele des Bundes und der Bundesländer, die bereits einen Schutz vor Diskriminierung aufgrund der übrigen Gründe beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen eingeführt haben, zeigen, haben die Bestimmungen keineswegs zu einer Klagsflut geführt.

Die Erläuterungen zum Entwurf erwähnen, dass das NÖ ADG aufgrund der zunehmenden Anzahl an umgesetzten EU-Richtlinien stark zersplittert ist.

Diese Zersplitterung entsteht aufgrund des Versuchs, die Richtlinien auf dem gerade noch gemeinschaftsrechtlich zulässigen niedersten Niveau umzusetzen. Die einfachste Alternative besteht in einem **einheitlichen, allgemeinen Diskriminierungsverbot für alle Gründe des § 1 des NÖ ADG**. Dieses allgemeine Verbot könnte mit speziellen Bestimmungen – z.B. Regelungen zur Herstellung von Barrierefreiheit – ergänzt werden. Auf diese Weise würde nicht nur ein ernst zu nehmendes Zeichen für die Chancengleichheit aller Menschen in Niederösterreich gesetzt. Das Gesetz wäre damit auch leichter lesbar und juristisch nicht geübte LeserInnen hätten die Möglichkeit, sich selbst über ihre Rechte zu informieren.

¹ Siehe dazu mit einem Link zum entsprechenden UN-Dokument:
<http://www.klagsverband.at/news.php?nr=8333>

² Siehe mit einem Link zum Arbeitsprogramm der EK: <http://www.klagsverband.at/news.php?nr=8326>



Das Verbot der Diskriminierung beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen sollte daher auf Behinderung, sexuelle Orientierung, Alter und Religion und Weltanschauung ausgedehnt werden! Einem allgemeinen Diskriminierungsverbot könnten Sonderbestimmungen zu speziellen Themen wie der Beseitigung von Barrieren folgen.

2. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 7 Geltungsbereich

Die Erweiterung des § 7 wird grundsätzlich begrüßt.

Für eine erhöhte Rechtssicherheit und leichtere Lesbarkeit und Verständlichkeit sollten die Diskriminierungstatbestände im diesem Landesgesetz möglichst einheitlich formuliert werden. Das wäre in einer einheitlichen, alle Diskriminierungsgründe umfassenden Bestimmung am besten umzusetzen. Alternativ sollten zumindest die Formulierungen in den §§ 3 Abs 1, 7 Abs 1 und 11 Abs 1 angeglichen werden.

Aus diesem Grund – und weil keine inhaltliche Notwendigkeit ersichtlich ist – sollte auch die Ausnahmebestimmung des Abs 1 Z 4 letzter Satz ersatzlos gestrichen werden.

§ 11 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Paragraphen sollte auch den Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen umfassen.

Daher wird die folgende Ergänzung des Abs 1 vorgeschlagen:

„4. Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum.“

§ 12 Diskriminierungsverbot

Für den Diskriminierungsgrund der Behinderung ist eine Bestimmung zum Abbau von Barrieren im Bauten-, Verkehrs- und Medienbereich nötig, da Diskriminierungen aufgrund einer Behinderungen besteht oft in Form von Barrieren bestehen.

In Anlehnung an § 6 und § 19 Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, sollten konkrete Regeln zum Abbau von Barrieren, zur Unverhältnismäßigkeit der Belastungen, die daraus entstehen, und Übergangsfristen formuliert werden. Dabei sollten die Übergangsfristen aber im Interesse der betroffenen Menschen möglichst verkürzt werden!

Dem § 12 sollten daher konkrete Bestimmungen angehängt werden, die

- **Barrieren als mittelbare Diskriminierung aufgrund einer Behinderung definieren und**
- **einen klaren Zeitplan für die Beseitigung von Barrieren vorsehen und die Zumutbarkeit der Beseitigung von Barrieren regeln.**



Gebärdensprache beim Kontakt mit Ämtern

Der Zugang zu Dienstleistungen betrifft häufig den Zugang zu Informationen, was für gehörlose Personen immer noch weitgehend mit Barrieren verbunden ist. In Einklang mit Artikel 9 (Barrierefreiheit) und 21 (Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen) der UN-Behindertenkonvention ist von öffentlicher Seite dafür zu sorgen, dass Gehörlose bei Behördenwegen eine/n Gebärdensprachdolmetscher/in zur Verfügung gestellt bekommen. Dies soll auch für Personen unter 15 Jahren und PensionistInnen gelten.

§ 18 Geltendmachung von Ansprüchen

Die Durchführung eines Schlichtungsversuchs wird in vielen Fällen für eine Person, die sich diskriminiert erachtet, eine befriedigendere Lösung versprechen als ein Gerichtsverfahren. Die Entscheidung, welcher dieser beiden Rechtsbehelfe in Anspruch genommen wird, sollte aber ausschließlich bei der betroffenen Person liegen. In manchen Fällen wird die Durchführung eines Schlichtungsversuchs unzumutbar und/oder wenig aussichtsreich sein. **Daher wird angeregt, Abs 1 ersatzlos zu streichen!**

§ 20 Strafbestimmungen

Die Weigerung, der NÖ Antidiskriminierungsstelle innerhalb einer angemessenen Frist die notwendige Unterstützung zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 14 Abs 5), sollte mit einer angemessenen Verwaltungsstrafe bewehrt werden.

Der Klagsverband hofft, mit dieser Stellungnahme einen Beitrag zu Gleichstellung und Diskriminierungsfreiheit in Niederösterreich zu leisten!

Mag. Volker Frey
Generalsekretär